



Altersvorschriften nach Waffenrecht (§27 Abs. 3 u. 4 WaffG)

Waffenart	unter 12 Jahre	ab 12 Jahre	ab 14 Jahre	ab 18 Jahre
Druckluftwaffen (Luft-, Gas- oder Federdruckwaffen)	bedingt erlaubt polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schießens vorliegen oder persönliche Anwesenheit JUBALI erforderlich	erlaubt schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schießens vorliegen oder persönliche Anwesenheit JUBALI erforderlich	erlaubt schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schießens vorliegen oder persönliche Anwesenheit JUBALI erforderlich	erlaubt
Kleinkaliberwaffen u. Flinten bis Kaliber 12	nicht erlaubt	bedingt erlaubt polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schießens vorliegen oder persönliche Anwesenheit JUBALI erforderlich	erlaubt schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schießens vorliegen oder persönliche Anwesenheit JUBALI erforderlich	erlaubt
Großkaliberwaffen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 (=Druckluft-, Gasdruck-, Federdruckwaffen) und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben.